## Muster-Zuwendungsbescheid NE-Infrastrukturförderung NRW

Anschrift Zuwendungsempfänger
Ihr Antrag vom
Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) 1 Vordruck Verwendungsnachweis
Zuwendungsbescheid (Projektförderung)
I.
1. Bewilligung  Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom
Euro
(in Worten: Euro)
2. zur Durchführung folgender Maßnahme: Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für
Investitionen zur Erneuerung/Ersatz der Eisenbahninfrastruktur auf der Bahnlinie
insbesondere durch folgende Maßnahmen:
als ergänzende Förderung zu der mit Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom bewilligten Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz  Die geförderte Infrastruktur ist für eine Dauer von kompletten Kalenderjahren betriebsbereit vorzuhalten und diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Die

Zweckbindungsdauer beginnt am Tag der Anzeige der Fertigstellung beziehungsweise – sofern eine Abnahme erforderlich ist – am Tag der mängelfreien Abnahme durch die Landeseisenbahnverwaltung. Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der geförderten

Anlage ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

•	T-1.	4 1	/ 1 **1
•	<b>Finanzier</b>	unosart/	-hohe
$\sim$	I IIIaiizici	ungsaru	-110110

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von \_\_\_\_\_\_Prozent der zuwendungsfähigen Investitionen ohne Planungskosten, maximal in Höhe von \_\_\_\_\_\_ Euro als Zuschuss gewährt.

### 4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

#### 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendungsbeträge ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro
Haushaltsjahr 20..: Euro

bzw. Folgejahre:

#### 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach Nummer 1.4 ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau ausgezahlt.

# II. Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau / sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.1:

Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.

- 1. Abweichend von Nummer 2 der NBest-Bau kann anstelle eines Bautagebuches auch eine projektbezogene Belegablage nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes geführt werden.
- 2. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum \_\_\_\_\_ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die bewilligten Landesfördermittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 10.12. schriftlich anzufordern und können bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
- 4. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen bzw. ihr eine Kopie der diesbezüglichen Mitteilungen an das Eisenbahn-Bundesamt unter Beachtung der Terminvorgaben zuzuleiten.
- 5. Eine Zuwendung nach Nummer 2.1 der Richtlinien NE-Infrastrukturförderung NRW wird unter der auflösenden Bedingung eines durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes geregelten oder festgestellten Wegfalles der Förderung des Bundes aufgrund der Zuwendungsbescheide des Eisenbahn-Bundesamtes zur Förderung der Investitionsausgaben der beantragten Maßnahme nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz

gewährt. Veränderungen der Förderungen des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 wird insoweit unter der auflösenden Bedingung gewährt, als eine Verringerung der der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsausgaben ohne Planungskosten aufgrund von Änderungsbescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt.

- 6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dem Verwendungsnachweis für die Förderung nach Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis der Förderung nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz mit Prüfvermerk des Eisenbahn-Bundesamtes beizufügen oder dieser nachzureichen.
- 7. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt für Bewilligungen nach Nummer 2.2:

- 1. Die Nummern 1.4.2, 1.6, 2.2 und 8.3 ANBest-G / 1.4.2, 2.2, 6.6 und 7.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
- 2. Abweichungen von Nummer 2 der NBest-Bau bezüglich des Führens eines Bautagebuches bedürfen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung mit und durch die Bewilligungsbehörde.
- 3. Der physische Maßnahmenbeginn hat bis zum \_\_\_\_\_ zu erfolgen und ist mir unverzüglich anzuzeigen. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Die bewilligte Landesförderung ist innerhalb des Bewilligungszeitraums (vgl. I. Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde und dabei am Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 10.12. schriftlich anzufordern und kann bei Bedarf mit einer Fälligkeit zum 31.12. bzw. ultimo im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.
- 5. Werden mehr oder weniger Mittel benötigt als in den Jahresscheiben vorgesehen oder eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erforderlich werden, so ist dies frühzeitig der Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.
- 6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen und spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist im Einzelfall bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und von dort zu genehmigen.
- 7. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum Ende der Vorhaltefrist von 15 Jahren nach jeweils 5 Jahren seit der Inbetriebnahme der geförderten Infrastrukturen unaufgefordert ein Bericht über die Gütertransportmengen zuzuleiten.
- 8. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:"